

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1660/2013
Datum RR-Sitzung: 4. Dezember 2013
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Steuerverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Entschädigungen der kantonalen Schätzer für die ordentlichen Schätzungen der amtlichen Werte. Mehrjähriger Objektkredit für die Jahre 2014 bis 2018

1 Gegenstand

Die kantonale Steuerverwaltung führt die amtliche Bewertung der Grundstücke und der ihnen gleichgestellten Rechte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durch. Sie ernennt auch die kantonalen Schätzerinnen und Schätzer und regelt deren Ausbildung. Mit Beschluss vom 2. Mai 1990 hat der Regierungsrat die Entschädigungsansätze für die Schätzerinnen und Schätzer festgelegt und die Übernahme der Kosten auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Diese Ausgabenbewilligung ist als Kostendach aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre zu verstehen.

2 Rechtsgrundlagen

- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11), Art. 149
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. b, Abs. 3 und 4 sowie Art. 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 und 139
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN, BSG 152.221.171), Art. 9
- Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD; BSG 661.543), Art. 8
- RRB Nr. 1442 vom 2. Mai 1990

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

Wiederkehrende (Art. 47 FLG), gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 Bst. b FLG).

Die Gebundenheit der Ausgabe ergibt sich aus der Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe, welche unbedingt erforderlich ist. Zu den gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben zählen die Veranlagung und der Bezug der Kantons-, Gemeinde- und der direkten Bundessteuer. Für diese Aufgaben muss zwingend die entsprechende Dienstleistung erbracht werden.



4 Massgebende Kreditsumme

CHF 17'000'000, jährlich CHF 3'400'000. Die Mittel sind im Voranschlag 2014 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2015-2018 der Steuerverwaltung eingestellt.

5 Kreditart / Rechnungsjahr / Produktgruppe / Konto

Es handelt sich um einen mehrjährigen Objektkredit für die Jahre 2014 bis 2018.

KLER-Kreis: 1388
Produktgruppe: 07.16.9140 Veranlagung periodische Steuern
Konto: 318000 Entschädigung für Dienstleistungen Dritter

Der Objektkredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

2014	3'400'000
2015	3'400'000
2016	3'400'000
2017	3'400'000
2018	3'400'000

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Finanzkommission